



Haus- und Benutzungsordnung des Sportparks Kelsterbach



Magistrat der Stadt Kelsterbach
Mörfelder Str. 33
65451 Kelsterbach

Telefon: 06107 / 773 - 1
Fax: 06107 / 1382
Email: info@kelsterbach.de



Haus- und Benutzungsordnung des Sportparks Kelsterbach

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeines

| | |
|----------------------------|------|
| § 1 Anwendungsbereich | S. 2 |
| § 2 Anlagen des Sportparks | S. 2 |
| § 2 Anlagen des Sportparks | S. 3 |
| § 3 Betriebszweck | S. 3 |

Abschnitt II Betrieb

| | |
|------------------------------------------------------------|------|
| § 4 Öffnungs-/Benutzungszeiten | S. 3 |
| § 5 Nutzer | S. 4 |
| § 6 Organisation des Trainings-, Übungs- und Spielbetriebs | S. 4 |
| § 7 Hausrecht | S. 5 |

Abschnitt III Regelungen für die Benutzung

| | |
|--------------------------------------------------------------|------|
| § 8 Nutzung der Sportstätten und Sportgeräte | S. 5 |
| § 9 Nutzung des Flutlichtes | S. 6 |
| § 10 Nutzung der Lautsprecheranlage | S. 6 |
| § 11 Nutzung der Umkleidekabinen und sanitären Einrichtungen | S. 6 |
| § 12 Nutzung des Gemeinschaftsraumes | S. 7 |
| § 13 Nutzung der Turnhalle | S. 7 |
| § 14 Nutzung des Verkaufskiosks bzw. von Verkaufsständen | S. 8 |
| § 15 Verhalten im Sportpark | S. 8 |
| § 16 Haustiere im Sportpark | S. 9 |
| § 17 Gewerbliche Nutzung, Werbung | S. 9 |
| § 18 Verbote | S. 9 |

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

| | |
|------------------------|-------|
| § 19 Haftung | S. 10 |
| § 20 Fundsachen | S. 10 |
| § 21 Veranstaltungen | S. 10 |
| § 22 Gebühren | S. 10 |
| § 23 Zuwiderhandlungen | S. 11 |
| § 24 Inkrafttreten | S. 11 |



Haus- und Benutzungsordnung des Sportparks Kelsterbach

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

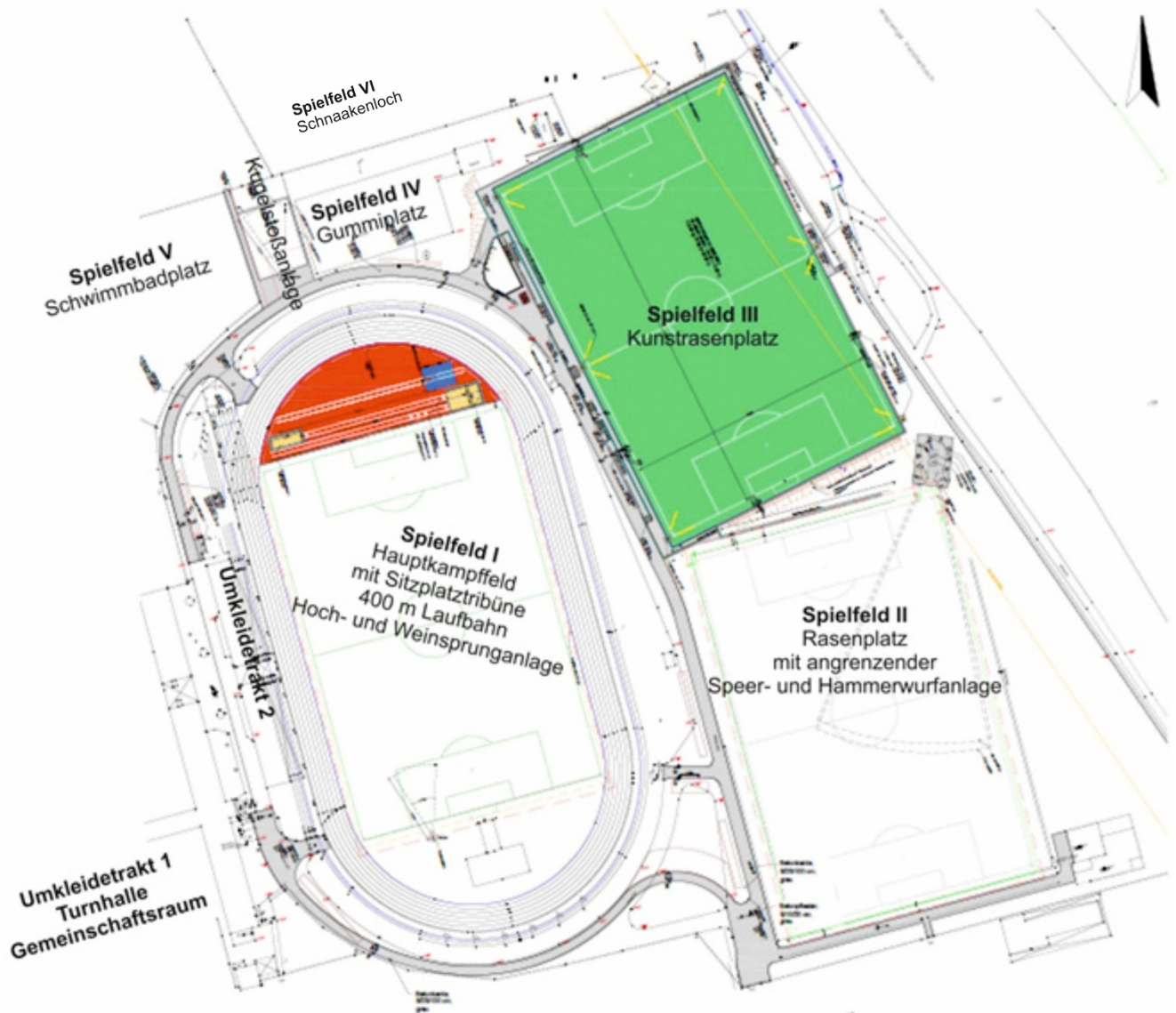
Für die Benutzung städtischer Anlagen gemäß § 2 gelten zusätzlich zu etwaigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Sicherungskonzepten der Ordnungsbehörde und gesetzlichen Vorgaben die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung.

Der Geltungsbereich betrifft alle Personen, die den Sportpark betreten.

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach kann darüber hinaus, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren für Benutzer und Besucher, oder zur Erhaltung der Anlagen notwendig ist, zusätzlich besondere Regelungen bzw. weitergehende Anordnungen treffen.

§ 2 Anlagen des Sportparks

Der Sportpark Kelsterbach ist Eigentum der Stadt Kelsterbach und besteht aus folgenden Anlagen:



Lageplan Sportpark Kelsterbach



Haus- und Benutzungsordnung des Sportparks Kelsterbach

§ 2

Anlagen des Sportparks

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| • Spielfeld I - Hauptkampffeld mit Sitztribüne, 400 m Laufbahn, Weit- und Hochsprunganlage | Rasenplatz |
| • Spielfeld II - mit angrenzender Speer- und Hammerwurfanlage | Rasenplatz |
| • Spielfeld III - mit Flutlichtanlage | Kunstrasen |
| • Spielfeld IV - mit Toren und Basketballkörben | Gummiplatz |
| • Spielfeld V - „Schwimmbadplatz“ | Kleinspielfeld |
| • Spielfeld VI - „Schnaakenloch“ | Rasenplatz |
| • Kugelstoßanlage | |
| • 2 Umkleidetrakte, unterteilt in Alt- und Neubau mit dazugehörigen Sanitär- und Sanitätsräumen | |
| • Gemeinschaftsraum | |
| • Turnhalle | |

§ 3

Betriebszweck

Die im Sportpark Kelsterbach vorhandenen Anlagen und Sportgeräte dienen in erster Linie der Förderung von sportlichen Aktivitäten, der Verbesserung und dem Erhalt des körperlichen Wohlbefindens bzw. der Gesundheit des in § 5 näher spezifizierten Personenkreises.

Darüber hinaus gehende Nutzungen sind nur nach entsprechender Beantragung beim Magistrat der Stadt Kelsterbach und positiver Beschlussfassung möglich.

In diesem Fall werden etwaige Einschränkungen im Regelbetrieb den Betroffenen rechtzeitig mitgeteilt.

Abschnitt II Betrieb

§ 4

Öffnungszeiten / Benutzungszeitraum

Der Sportpark Kelsterbach ist – sofern dem keine Hinderungsgründe entgegenstehen - in der Regel wie folgt geöffnet:

Montag und Dienstag

von 07:00 – 12:00 Uhr und von 12:30 – 22:00 Uhr

Mittwoch und Donnerstag

von 07:00 – 12:00 und von 12.30 – 22.30 Uhr

Freitag

von 07.00 – 12.00 und von 15.00 – 22.00 Uhr

Samstag und Sonntag

je nach Belegung der Spielstätten (Spielansetzungen)

Während der Schul-Weihnachtsferien bleibt der Sportpark Kelsterbach geschlossen.

Witterungs-, pflege- oder reparaturbedingt sowie bei Punktspielen der Fußball spielenden Vereine unter der Woche, in denen Eintrittsgelder der gastgebenden Mannschaften erhoben werden, sind geänderte Öffnungs- oder frühe Schließungszeiten für übrige Nutzer möglich. Auch die teilweise Sperrung z. B. der Rasenspielfelder zur Schonung bleibt jederzeit vorbehalten.

Für daraus entstandene oder entstehende Kosten übernimmt die Stadt Kelsterbach keine Haftung bzw. Ersatzansprüche. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Sportparkwart bzw. der diensthabende Platzwart. Sie wird im Regelfall durch Aushang im Eingangsbereich des Sportparks kenntlich gemacht.

Weitere Ausnahmen und Einschränkungen regelt der Magistrat der Stadt Kelsterbach im Einzelfall.



Haus- und Benutzungsordnung des Sportparks Kelsterbach

§ 5 Nutzer

Die in § 2 genannten Anlagen dienen in erster Linie den sportlichen Aktivitäten der in Kelsterbach in Sportvereinen mit Jugendarbeit organisierten Bevölkerung sowie den örtlichen Schulen zur zweckentsprechenden Nutzung, sofern dem keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

In Ausnahmefällen wird das Nutzungsrecht darüber hinaus auch weiteren Personengruppen oder Veranstaltern und sogenannten „Zweiten Wegsportlern“ (Freizeitsportlern) mit Hauptwohnsitz in Kelsterbach nach vorheriger Beantragung beim Magistrat der Stadt Kelsterbach übertragen. Liegt eine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung nicht vor, ist die Nutzung ausdrücklich untersagt.

Das Spielfeld V (Schwimmbadplatz) steht zu bestimmten Zeiten auch den Besucherinnen und Besuchern des Sport- und Wellnessbades zur Verfügung.

Jeder Nutzer ist verpflichtet, dem Sportparkwart bzw. dem diensthabenden Platzwart eine volljährige verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen und zu stellen, die für einen reibungslosen Ablauf der Trainings- und Übungsstunden bzw. des Spiel- oder Wettkampfbetriebs sorgt. Sie übernimmt die entsprechende Aufsichtspflicht und ihr obliegt zudem obliegt sowohl die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, als auch dieser Haus- und Benutzungsordnung.

Wird diese Vorgabe nicht umgesetzt, werden die Spiel- und Trainingsstätten seitens der Stadt Kelsterbach nicht zur Verfügung gestellt.

Abschnitt II Betrieb

§ 6 Organisation des Trainings-, Übungs- und Spielbetriebs

Trainings-, Übungs- und Spielzeiten werden in einem Belegungsplan festgeschrieben, der vom Sportparkwart vor Beginn der jeweils neuen Saison bzw. des neuen Schuljahres in Absprache mit den betreffenden Sportvereinen und Schulen erstellt wird.

Die abgestimmten Zeiten werden im Schaukasten am Sportpark-Eingang Kirschenallee ausgehängt.

Mit Beginn der Trainings- und Übungszeiten (spätestens um 16.30 Uhr) haben Personen, die nicht den Sportvereinen oder Schulen angehören, denen die Sportplätze offiziell zur Verfügung gestellt werden, die Trainingsplätze zu verlassen.

Dem Sportparkwart bleibt das Recht vorbehalten, Veränderungen vorzunehmen, sofern die Frequentierung nicht den Anforderungen entspricht oder Witterungseinflüsse dies unumgänglich machen.

Aus Regenerationsgründen der Rasenplätze I und II ist deren Nutzung für Trainingszwecke in der Regel nicht gestattet. Entsprechende Ausnahmegenehmigungen werden im Einzelfall vom Magistrat oder dem Sportparkwart erteilt.

Spieltermine (Freundschafts-, Punkt- oder Pokalspiele) oder Turniere bzw. leichtathletische Wettkämpfe, die im jährlichen Belegungsplan nicht enthalten sind, müssen rechtzeitig (4 Wochen vor dem geplanten Spieltermin bzw. Turnier / Wettkampf) beim Sportparkwart bzw. dem diensthabenden Platzwart reserviert werden.

Die Platzvergabe erfolgt dabei in der Regel nach Eingangsdatum der Anträge. Ausnahmen bleiben allerdings vorbehalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der von einzelnen Fachverbänden vorgeschriebenen Spieltage und Anstoßzeiten nicht in jedem Fall gewährleistet werden können und einzig dem Sportparkwart bzw. dem diensthabenden Platzwart eine endgültige Entscheidung über die Bereitstellung der Sportstätten obliegt.



Haus- und Benutzungsordnung des Sportparks Kelsterbach

§ 7 Hausrecht

Die Ausübung des Hausrechts auf dem gesamten Gelände des Kelsterbacher Sportparks obliegt dem Sportparkwart bzw. bei dessen Abwesenheit dem diensthabenden Platzwart.

In Ausnahmefällen, z. B. bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen örtlicher Fußballvereine oder leichtathletischen Wettkämpfen, kann das Hausrecht auch auf den Heimverein bzw. Ausrichter mit allen Rechten und Pflichten übertragen werden.

Dies legt der Magistrat im Vorfeld fest. Sofern am Veranstaltungstag noch keine diesbezügliche Entscheidung getroffen wurde, obliegt diese dem Sportparkwart.

Den jeweiligen Anweisungen der vorgenannten Personen haben sowohl die Nutzer der Sportstätten, als auch die Besucher des Sportparks Folge zu leisten.

Dem vorgenannten Personenkreis wird bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung oder Recht und Ordnung seitens der Stadt Kelsterbach die Ermächtigung erteilt, Nutzer und Besucher zu ermahnen, Weisungen auszusprechen, Personalien von Personen festzustellen bzw. Sanktionen wie Platzverweise oder Hausverbote zu verhängen, sofern den Anordnungen nicht Folge geleistet wird.

Abschnitt III Regelungen für die Benutzung

§ 8 Nutzung der Sportstätten und Sportgeräte

Bei der Sportstättenbenutzung ist auf die Einhaltung geltender gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, zu achten.

Generell sind sowohl die Nutzer, als auch Besucher verpflichtet, zur Erhaltung und bedarfsgerechten Fortentwicklung der Anlagen ihren Beitrag zu leisten. Dazu gehört auch, Sportstätten und Sportgeräte nicht mutwillig und/oder nachlässig zu beschädigen.

Das Betreten oder die Nutzung der Spielfelder, Lauf- und Sprungbahnen sowie der Turnhalle ist nur mit entsprechendem Schuhwerk und unter Aufsicht eines/einer volljährigen und geschäftsfähigen Übungsleiters/Übungsleiterin erlaubt.

Auf leichtathletischen Anlagen ist die Nutzung nur mit Turnschuhen zulässig, wobei beim Einsatz von Schuhen mit Spikes eine maximale Spikeslänge entsprechend den Wettkampfrichtlinien möglich ist. Die Benutzung von Fußballschuhen mit Stollen ist auf allen Kunststoffflächen untersagt.

Die Bereitstellung der vorhandenen Sport- und Spielgeräte erfolgt durch den Sportparkwart bzw. den diensthabenden Platzwart. Er übergibt diese den Übungsleitern und überwacht die ordnungsgemäße Rückgabe. Alle zur Verfügung gestellten Materialien sind pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen. Dies gibt insbesondere auch für Turngeräte in der Turnhalle.

Die von der Stadt Kelsterbach angeschafften Sportgeräte dürfen nicht außerhalb des Sportparks eingesetzt werden.

Vorbereitungsmaßnahmen an den Sportstätten wie das Anbringen von Spielfeld-markierungen, Auf- und Abhängen von Tornetzen, Stellen und Entfernen von Eckfahnen sowie notwendigen Geräten sind im Vorfeld mit dem Sportparkwart bzw. dem diensthabenden Platzwart mindestens einen Tag im Voraus abzustimmen. Der jeweilige Nutzer stellt bei Bedarf hierfür entsprechende HelferInnen.

Bei Pflichtspielen auf den Spielfeldern I – III hat der betreffende Nutzer generell einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Zuschauer die Spielflächen oder Lauf- und Sprungbahnen (Spielfeld I) betreten und der ordnungsgemäße Ablauf ohne Störungen erfolgen kann.

Gästen des Sport- und Wellnessbades Kelsterbach wird die Nutzung des Spielfeldes V unter Einhaltung dieser Haus- und Benutzungsordnung außerhalb der Trainingszeiten örtlicher Sportvereine und mit dem Anlass angepasstem Schuhwerk oder barfuß erlaubt.

Abschnitt III



Haus- und Benutzungsordnung des Sportparks Kelsterbach

Regelungen für die Benutzung

§ 9

Nutzung der Flutlichtanlage

Die Flutlichtanlagen am Spielfeld III und V sowie die Beleuchtung der Sporthalle werden nur in Betrieb genommen, wenn die Lichtverhältnisse dies erfordern und jeweils mindestens ein Übungsleiter sowie acht weitere SportlerInnen die Spielflächen für Trainings-, Übungs- oder Wettkampfszwecke nutzen.

Die Anlagen dürfen nur vom Personal des Sportparks (Sportparkwart oder diensthabender Platzwart) betrieben werden.

§ 10

Nutzung der Lautsprecheranlage

Die Nutzung der Lautsprecheranlagen am Spielfeld I bzw. Spielfeld II und III bedarf einer vorherigen Genehmigung des Sportparkwartes oder des diensthabenden Platzwartes, der auch eine entsprechende Einweisung in die vorhandene Technik durchführt, sofern notwendig.

Musikdarbietungen sind in ihrer Lautstärke den Gegebenheiten anzupassen. Der Sportparkwart oder der diensthabende Platzwart sind berechtigt, bei Zuwiderhandlungen ggf. regulierend einzugreifen bzw. die Darbietungen zu unterbinden.

Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der technischen Einrichtungen entstehen, haben die Benutzer zu tragen.

§ 11

Nutzung der Umkleidekabinen und sanitären Einrichtungen

Die Aufenthalt in und Nutzung der Umkleide- und Sanitarräume obliegt einzig den in § 5 genannten Personen und Personenkreisen.

Den Besuchern zur Verfügung stehende Sanitarräume sind separat ausgewiesen.

Rauchen (auch E-Zigaretten) ist – wie in allen übrigen Räumlichkeiten des Sportparks - nicht gestattet.

Die jeweiligen Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Umkleide-, als auch die Sanitarräume ordnungsgemäß genutzt und sauber gehalten bzw. nicht mutwillig beschmutzt oder beschädigt werden.

Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Die Sanitarräume dürfen nicht mit Straßen- und/oder Fußballschuhen betreten werden.

Bei den Toiletten ist auf größte Sauberkeit zu achten.

Die Verantwortlichen (Aufsichtspersonen / Übungsleiter / Vereinsvorstände) haben dafür Sorge zu tragen, dass nach Benutzung Wasserhähne zugezogen, Lichter gelöscht und Türen verschlossen werden und dürfen die Räumlichkeiten erst als letzte verlassen.

Sie haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Gastvereine diese Vorschriften einhalten.

Beschädigungen an oder in den Kabinen sind vom Übungsleiter direkt an den Sportparkwart bzw. den diensthabenden Platzwart zu melden.

Abschnitt III

Regelungen für die Benutzung



Haus- und Benutzungsordnung des Sportparks Kelsterbach

§ 12

Nutzung des Gemeinschaftsraumes

Der Gemeinschaftsraum des Sportparks steht vordergründig den Vereinen der Stadt Kelsterbach für Spielersitzungen, Versammlungen und Zusammenkünfte zur Verfügung.

In Ausnahmefällen haben auch volljährige und voll geschäftsfähige in Kelsterbach mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen die Möglichkeit, die Räumlichkeit kostenpflichtig anzumieten.

Belegungen können beim Sportparkwart bzw. dem diensthabenden Platzwart eingesehen werden.

Die Vergabe wird vom Amt für Kultur, Sport und Vereinsarbeit, Mörfelder Str. 33, Rathaus-Neubau, II. Stock, Zimmer 407 vorgenommen.

Die in den diesbezüglichen privatrechtlichen Anmietungsverträgen getroffenen Vereinbarungen sind einzuhalten und ergänzen diese Benutzungsordnung entsprechend.

Die Räumlichkeiten sind sauber zu halten und nach einer Veranstaltung in ordentlichem Zustand zurückzulassen.

Der Konsum von Tabak, E-Zigaretten und Rauschmitteln nach dem BTMG ist strikt untersagt.

Beschädigungen oder defekte Materialien sind vom Anmieter vor Ort und unmittelbar nach Bekanntwerden an den Sportparkwart bzw. den diensthabenden Platzwart zu melden.

§ 13

Nutzung der Turnhalle

Die Turnhalle des Sportparks steht den Vereinen der Stadt Kelsterbach für die Abhaltung von Trainings- und Übungsstunden zur Verfügung.

Bei der Benutzung ist auf die Einhaltung geltender gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, zu achten.

Das Betreten ist nur mit entsprechendem Schuhwerk (Turnschuhen) und unter Aufsicht eines/einer volljährigen und geschäftsfähigen Übungsleiters/Übungsleiterin erlaubt.

Alle zur Verfügung gestellten Materialien sind pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen.

Die Räumlichkeit ist sauber zu halten und nach Beendigung des Trainings- und Übungsbetriebes in ordentlichem Zustand zurückzulassen.

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass Lichter gelöscht und Türen verschlossen werden und haben die Räumlichkeit zuletzt zu verlassen.

Der Konsum von Tabak, E-Zigaretten, alkoholhaltigen Getränken und Rauschmitteln nach dem BTMG ist strikt untersagt.

Beschädigungen oder defekte Materialien sind vor Ort und unmittelbar nach Bekanntwerden an den Sportparkwart bzw. den diensthabenden Platzwart zu melden.

Abschnitt III Regelungen für die Benutzung



Haus- und Benutzungsordnung des Sportparks Kelsterbach

§ 14

Nutzung des Verkaufskiosks bzw. von Verkaufsständen

Die Genehmigung für die Nutzung des Verkaufskiosk bzw. Aufstellung von Verkaufsständen obliegt dem Sportparkwart bzw. dem diensthabenden Platzwart.

Bei der Benutzung ist auf die Einhaltung geltender gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, zu achten.

Bei der Zubereitung von Speisen mit Fetten und Ölen auf elektrischen oder mit Flüssiggas betriebenen Heizgeräten, muss ein geprüfter (Prüfplakette) 6 kg Fettbrandlöscher (Löschmitteleinheit 4) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich bereit stehen.

Der Verkauf von alkoholischen Getränken erfordert eine Anzeige über den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG und ist entsprechend beim Gewerbe- und Ordnungsamt anzumelden.

Die Räumlichkeit ist sauber zu halten und nach Beendigung in ordentlichem Zustand zurückzulassen. Abfälle sind zu entsorgen. Wird dies unterlassen, nimmt die Stadt Kelsterbach erforderliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten auf Kosten des Pflichtigen wahr.

Die Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass Wasserhähne zuge dreht, Lichter gelöscht und Türen verschlossen werden und haben die Räumlichkeit zuletzt zu verlassen.

Beschädigungen oder defekte Materialien sind vor Ort und unmittelbar nach Bekanntwerden an den Sportparkwart bzw. den diensthabenden Platzwart zu melden.

§ 15

Verhalten im Sportpark

Jeder Besucher und Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird und die Anlagen schonend behandelt werden.

Beschädigungen und Störungen sind zu vermeiden.

Der Sportpark ist sauber zu halten. Nach der Benutzung hat der jeweilige Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle in dafür vorgesehene Behältnisse verbracht werden.

Bei Veranstaltungen hat der Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen nach Beendigung von Abfällen gesäubert werden. Wird dies unterlassen, nimmt die Stadt Kelsterbach erforderliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten auf Kosten des Pflichtigen wahr.

Fahrzeuge aller Art (auch Fahrräder) dürfen nur an dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden, wobei von Seiten der Stadt Kelsterbach keinerlei Haftung für Schäden übernommen wird.

Das Befahren der Wege im Sportpark ist dabei nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen werden nur vom Magistrat der Stadt Kelsterbach nach vorheriger Anzeige erteilt. Sofern am Veranstaltungstag noch keine diesbezügliche Entscheidung getroffen wurde, obliegt diese dem Sportparkwart.

Rettungswege sind während des Sportparkbetriebes immer freizuhalten.

Abschnitt III Regelungen für die Benutzung

§ 16



Haus- und Benutzungsordnung des Sportparks Kelsterbach

Haustiere im Sportpark

Es ist grundsätzlich untersagt, Haustiere aller Art in Gebäude oder auf Sport- bzw. Spielflächen des Sportparks mitzunehmen.

Sofern keine Gefährdung für Menschen, andere Tiere und Sachen besteht, ist das Mitführen von Hunden auf den übrigen Flächen des Sportparks im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt, wenn diese an der Leine geführt werden und Hundeleinen bzw. Halsbänder so beschaffen sind, dass ein ungewolltes Entweichen des Hundes unmöglich und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleistet ist.

Verursachte Verunreinigungen sind dabei unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen oder in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung zu treffen.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Sportparkwart oder der diensthabende Platzwart berechtigt, entsprechende Personalien festzustellen und gegebenenfalls Verweise auszusprechen bzw. auf Kosten des Halters / der Halterin Verunreinigungen und / oder Beschädigungen durch Fremdfirmen beseitigen zu lassen.

§ 17

Gewerbliche Nutzung, Werbung

Jede gewerbliche Betätigung auf dem Gelände des Sportparks, hierzu zählt auch der Verkauf von Getränken und Speisen bei Punkt- und Meisterschaftsspielen, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Magistrates der Stadt Kelsterbach.

Der für den Verkauf Verantwortliche hat etwaig erforderliche oder vorgeschriebene Genehmigungen auf seine Kosten nachzuweisen.

Auf dem gesamten Gelände des Sportparks sind Werbemaßnahmen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Magistrates der Stadt Kelsterbach zulässig.

Die Anbringung und das Abhängen (unmittelbar nach Ende der Veranstaltung oder des Spielbetriebs) hat vom Antragsteller zu erfolgen.

Soweit der Verantwortliche dieser Pflicht nicht nachkommt, werden eventuell erforderliche Arbeiten seitens der Stadt Kelsterbach auf Kosten des Antragstellers veranlasst.

§ 18

Verbote

Übermäßig alkoholisierten oder unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln nach dem BTMG stehenden Personen ist der Zutritt zum Sportpark generell untersagt.

Die Verwendung von Pyrotechnik bzw. das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist verboten.

Wildgrillen und offenes Feuer sind auf dem gesamten Sportparkgelände zu unterlassen.

Dem Sportparkwart bzw. dem diensthabenden Platzwart obliegt es, zuwiderhandelnden Personen Platzverweise auszusprechen.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 19



Haus- und Benutzungsordnung des Sportparks Kelsterbach

Haftung

Die Benutzung des Sportparks erfolgt auf eigene Gefahr.

Nutzer gem. § 5 sowie Veranstalter und Zuschauer haften für Schäden aller Art, die aus Anlass der Nutzung der Sportstätten und/oder Sportgeräte entstehen.

Die Stadt Kelsterbach und ihre Bediensteten haften nicht für Schäden, die Nutzern, Zuschauern oder sonstigen Dritten mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung entstehen, es sei denn, dass der Stadt oder deren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Die Stadt Kelsterbach und ihre Bediensteten übernehmen bei Verlust oder Beschädigung von durch Nutzer auf das Gelände des Sportparks eingebrachte oder gelagerte Sachen keinerlei Haftung.

Beschädigungen jedweder Art sind unmittelbar nach Bekanntwerden dem diensthabenden Platzwart nach Möglichkeit mit Benennung des Verursachers zu melden oder spätestens am nächsten Werktag dem Magistrat der Stadt Kelsterbach schriftlich durch die Nutzer zur Kenntnis zu bringen.

Die Stadt Kelsterbach behält sich ausdrücklich vor, Ersatzbeschaffungen fehlender oder defekter Materialien vorzunehmen bzw. zu veranlassen und diese dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Kann dieser nicht ermittelt werden, wird entsprechend der Nutzer herangezogen.

Der Sportparkwart bzw. der diensthabende Platzwart kann zur Behebung von Schäden oder aber bei unsachgemäßer Reinigung Fremdfirmen beauftragen. Die entstehenden Kosten hat der Anmieter / Nutzer zu tragen, sofern dies in mutwilliger Absicht geschehen ist.

§ 20

Fundsachen

Fundsachen sind beim Sportparkwart oder dem diensthabenden Platzwart abzugeben. Nicht innerhalb von 7 Tagen abgeholt Gegenstände werden nach den hierfür gültigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) behandelt.

§ 21

Veranstaltungen

Alle Ereignisse, die auf dem Gelände des Sportparks stattfinden und keine regelmäßige Nutzung durch örtliche Vereine oder Schulen darstellen, sind als Veranstaltungen deklariert.

Diesbezügliche Anmeldungen haben über das Amt für Kultur, Sport und Vereinsarbeit, Sport- und Wellnessbad, Museum zu erfolgen und müssen schriftliche beantragt werden. Entsprechende Formulare sind auf der Homepage der Stadt Kelsterbach zum Ausdruck hinterlegt bzw. im v. g. Fachdienst erhältlich.

Ein diesbezüglich zwischen An- und Vermieter zu schließender privatrechtlicher Anmietungsvertrag regelt zusätzlich zur Haus- und Benutzungsordnung alle Rechten und Pflichten bzw. anfallenden Entgelte.

§ 22

Gebühren

Eine Entgelterhebung für die Nutzung des Kelsterbacher Sportparks und dessen Einrichtungen und Gerätschaften wird im Einzelfall durch eine privatrechtliche Vereinbarung geregelt.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 23



Haus- und Benutzungsordnung des Sportparks Kelsterbach

Zuwiderhandlungen

Die von den Nutzern bestimmten Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die Haus- und Benutzungsordnung durchzusetzen und Verstöße entsprechend zu ahnden.

Diese können je nach Schwere auch mit Sportparkverboten und strafrechtlicher Verfolgung sanktioniert werden.

§ 24 Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seither gültige Fassung vom 01.04.1968 außer Kraft.

Kelsterbach, den

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach

(Ockel)
Bürgermeister